

von Sperlingen, wohl aber zur gedachten Zeit von dessen Ehefrau als Erkenntlichkeit für mehre ihr in ihrer Wirthschaft geleistete Dienste, ein Stück roth und schwarz gestreiften Schwaneboi zu einem warmen Rocke geschenkt erhalten habe.

Bei ihrer Aussage hat sie der geleisteten Dienstverrichtungen speciell Erwähnung gethan und bemerkt, daß die Sperlingin ihr dafür ausdrücklich eine Entschädigung versprochen, um einen alten Rock von ihr, der Währin, angesprochen worden sei, und das Geschenk ohne Vorwissen Sperlings, auch wohl mit aus Rücksicht auf ihre, der Währin Armuth, gegeben habe. —

Diese Deposition der Währin hat den Stadtrath zu Leipzig Veranlassung gegeben, Sperlingen der gerügten Contravention insoweit für überführt zu halten, daß er mit der, in der Bekanntmachung vom 10. November 1837 enthaltenen niedrigsten Strafe von 5 Thlr. belegt, sowie zu Abstattung der Kosten verurtheilt wurde.

Man wird nun nicht abredig sein können, daß nach dieser Relation die Anwendung jener Bekanntmachung auf den concreten Fall etwas befremdend und der Bescheid selbst als hart erscheine, indem unter den stattgefundenen Verhältnissen mindestens eine Absolvierung Sperlings in Mangel mehrern Verdachts zu erwarten gewesen wäre, weil das Verbot des Geschenkgebens Seiten eines Kaufmanns jedenfalls wohl nur in Bezug auf dessen mercantilischen Verkehr ertheilt worden, und auf häusliche Verhältnisse nicht erstreckt werden kann.

Es läßt sich indeß unbezweifelt annehmen, daß die Acten ausreichende Materialien zur Verurtheilung Sperlings dargeboten haben, und es begründet sich diese Vermuthung um so mehr, wenn man erwägt, daß nach Sperlings fernerweiter Relation die königl. Kreisdirection zu Leipzig diesen Bescheid bestätigt und in solchem darauf hingewiesen habe, daß die Währin nach den Acten eine regelmäßige Kunde von Sperlingen gewesen, und daß letztern Ehefrau thätigen Antheil an dessen Geschäft im Verkauflocal genommen habe.

Mindestens setzt der Umstand, daß der Bescheid von der vorgesezten Behörde confirmirt worden, so viel außer Zweifel, daß, wenn auch das gerügte Factum unbegründeter Weise unter das fragliche Strafverbot subsumirt worden sein sollte, dieß dennoch Sperlingen zwar wohl zu Einwendung eines Rechtsremedii, nicht aber zu Erhebung einer Nullitätsquerel berechtigt haben könne, weil sich weder in der Person des decernirenden Unterrichters noch in seiner Procedur irgend ein Anhalt findet, um den Vorgängen den Charakter eines, ipso jure nullen Verfahrens beilegen zu können.

Von dieser Ansicht ausgehend, wendet sich die Deputation an die oben referirten Beschlüsse der zweiten Kammer, von denen der erste ad I. dahin geht,

dem Antrage des Beschwerdeführers, soweit darin von einer Aufhebung der gegen ihn gesprochenen Erkenntnisse als nichtigen, und von der gänzlichen Freisprechung von Kosten die Rede ist, nicht stattzugeben.

Diesem Beschlusse liegt unverkennbar

a) die Ueberzeugung zum Grunde, daß eine Nullitätsquerel in Verwaltungsstrafsachen zulässig sei, denn sonst hätte die Kammer ohne Weiteres den Sperling'schen Antrag als formell unzulässig zurückweisen müssen, und stützt sich derselbe

b) auf die aus den Vorlagen geschöpfte Ansicht, daß in der Procedur des Stadtraths zu Leipzig und der königl. Kreisdirection daselbst irgend ein Kriterium nicht wahrzunehmen

sei, welches das eingeleitete Verfahren als ipso jure null bezeichnen könne. Nun hat die Deputation zwar auch die Frage in Erwägung gezogen, ob

ad a) der Ansicht der zweiten Kammer, oder aber der des hohen Ministerii beizutreten sei, welches der formellen Zulässigkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde in Verwaltungsstrafsachen widersprochen hat, weil dadurch indirect die Statthastigkeit eines Remedii ausgesprochen werden würde, dessen Existenz nach §. 38 des Gesetzes vom 30. Januar 1835 gar nicht zugestanden werden könne, allein sie glaubt, daß die Frage, ob eine Nullitätsquerel in Administrativstrafsachen zulässig sei oder nicht? bei der vorliegenden Angelegenheit ganz außer Betracht gelassen werden könne, weil in der That durch deren Beantwortung für die wesentliche Entscheidung nur wenig gewonnen werden kann, und es hauptsächlich darauf ankommt, ob man sich bewogen finden könne, aus Gründen der Billigkeit einen Antrag auf Milderung der letzten, wider Sperlingen ertheilten Entscheidung zu stellen.

Sie enthält sich daher jeder Beantwortung jener Frage und spricht nur

ad b) ihre Ansicht dahin aus, daß sie der Seiten Sperlings behaupteten Nullität der Erkenntnisse erster und zweiter Instanz um so weniger beipflichten könne, als, wie sie schon oben erwähnt, eine irrthümliche oder unbegründete Subsumirung eines facti, unter eine Pönalbestimmung oder eine, auf unrichtiger Interpretation einer Gesetzbestimmung basirte richterliche Entscheidung zwar zu Einwendung eines Suspensiv- oder Devolutivrechtsmittels, insoweit dasselbe an sich gesetzlich zulässig ist, durchaus aber nicht zu Erhebung einer Nullitätsbeschwerde berechtigen könne.

Insbesondere erachtet sie es ganz in der Ordnung, daß, wenn der Stadtrath zu Leipzig zu Ertheilung einer condemnatorischen Entscheidung sich bewogen gefunden, in solcher dem Denunciaten die Abstattung der Kosten auferlegt worden, sowie daß, obwohl in der Ministerialentscheidung Sperlingen die zuerkannte Strafe erlassen worden, dennoch eine Freisprechung von Kosten nicht erfolgt ist, weil reformatorische Erkenntnisse, sobald sie nicht eine Cassation des frühern Verfahrens aussprechen, eine Aberkennung der Kosten der Unterinstanz nicht nach sich ziehen können, indem die Kostenabstattung eine rechtliche Folge der condemnatorischen Entscheidung ist.

Die Deputation empfiehlt daher den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer.

Referent Bürgermeister Starke: Ich glaube, daß es angemessen sein dürfte, hier zu verweilen, und die Frage noch bei Seite zu lassen, inwieweit eine Nullitätsbeschwerde in Administrativ- und Polizeistrafsachen zulässig sei? vielmehr nur darüber sich vorerst auszusprechen, ob man dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten wolle, welcher dahin geht: daß man dem Antrage Sperlings nicht stattgeben wolle, so weit er auf Aufhebung der Erkenntnisse als nichtiger gerichtet ist.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag vernommen, und wenn Seiten der Kammer nichts bemerkt wird, so frage ich, ob dieselbe mit ihrer Deputation übereinstimmt? — Einhellig Ja. —

Referent Bürgermeister Starke fährt in dem Berichte weiter fort: